



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

3. Capitel.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



Diese Ausschließung erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Ehefrau, den Verwandten zu.  
Siehe S. 15. der besagten Verordnung!

### 3. Capitel.

§. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Vergleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs-Canzley vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Conrektor Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Bollspänner Brand oder Dalpkemeyer, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschatz ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. festgesetzt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Unerben von der Joachimschen Hoppenböckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Unerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterstätte Lente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Rthl., wobey ich bemerke, daß bey solchen Abdications-Bestimmungen, außer dem Abdicat, dem Unerben  
auch

---

gerliche, eine Bolle, oder Mistelgerade. Auch die Geistlichen erhielten solche wohl nach *Lange de success. clerici in geradam maternam.*



auch noch der gewöhnliche Brautschatz, wenn solcher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, verabsolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indeß kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Unter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Amt Schwalenberg folgendes:

„Es wird dem Gesuche der Witwe Freesen zu Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eigenbehörigen Eigenhäuserstätte (ist ein herkömmlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Einlieger Bremer verheurathete, Tochter, aus den vom Amte angeführten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtjährigen Unerben für den Abstand 15 Rthl. und an Brautschatz von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für letztern ihm seine Profession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkaufs (ist in solchen Fällen hergebracht) nichts zu erinnern findet, deferirt 2c.“

§. 64. Gewöhnlich wird hiebei auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher per resol. an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Unerben des Klüterischen Colonats N. 10. zu Beldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dies geschah nachher vom Amte laut dessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach  
 hier



dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssumme auf 30 Rthl., außer dem Polizeyordnungsmässigen Brautschätze, festgesetzt.

§. 65. Ueber die Bestimmung der Brautschätze fehlt es noch zur Zeit an einer ausführlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in möglichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizeyordnung und andere neuere Gesetze darüber festsetzen.

Die Polizeyordnung von 1620 bestimmt:

„Daß ein gemeiner Meyer, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelde nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner (Halbmeyer) nicht über 80 Rthl., ein Großkötter nicht über 50 Rthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s. w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Meyer nicht über 5 Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschätze mitgeben solle.“

Außerdem erhalten aber die abzusteuern den Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Ehrenkleid gehört.

§. 66. Die Verschreibung der Brautschätze geschieht nach obiger Verordnung an der Amtsstube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, und muß dabey nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesitzer, und besonders auf deren Beschaffenheit, gesehen werden.



Es sollen auch die Obrigkeiten bey Festsetzung der Brautschätze und deren Erhöhung auf die, in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch anzugebenden, *acquisita reflectiren*; jedoch nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 12. März 1771. S. 29. aus dem Erbgute die Zahlung leisten lassen.

§. 67. Obgleich diese Brautschatzforderungen unter die gesetzlichen Schulden gehören, so gehen demohnerachtet die ins Hypothekenbuch eingetragenen sonstigen Schuldposten nach obiger Verordnung vor, und sie werden nur bey entstandenen Concursen, in so fern ihre Eintragung nicht auch geschehen ist, in der II. Classe, nach jenen, aufgeführt.

§. 68. Es ist zwar bekannt, daß die Abführung desselben nicht eher gefodert werden kann, bis die wirkliche Verheurathung des auszusteuern den Kindes erfolgt ist.

Indeß will ich ein von der Regierungs-Canzley am 4. Octob. 1743 ertheiltes Zeugniß hersehen:

„Als der zeitige Corbach zu Humfeld um ein beglaubtes Attestat nachgesucht, gestalt in hiesiger Grasschaft beständigst hergebracht, daß denen Kindern von einem Bauernhose der gebührende Brautschatz oder Abfindung nur auf den Fall, wenn dieselbe sich verheurathen, gebühre, und dann solches nicht weniger der Gräflich Lip-pischen



pischen Polizeyordnung<sup>a)</sup> gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der ver- glichene Brautshaß nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheura- thung, und daß, vor dessen Entstehung, sol- cher bey dem Hofe bleibe, gebühre u. s. w."

§. 69. Bey dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf die- jenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, ge- sehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regie- rungs-Canzley vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meyers im Nienwalde, Amts Detmold, Re- currenten, wider den Col. Secve in der Dettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid be- stätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Amts vom 1. Octob. 1796 das Schmidtmeyersche Colo- nat in Meyersfeld betreffend am 4. Octob. dessel- ben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Re- solutum:

„Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Sus- chen desselben, da sein Colonat vor der Publi- cation des neuen Saalbuchs für ein Bollmeyer- gut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeyerguts beyge- legt

---

a) Dieses bestimmt zwar die Polizeyordnung nicht ausdrücklich; indesß ist es allgemeine Observanz.



legt ist, dennoch die Brautschätze nicht nach dieser, sondern nach jener Qualitätsbenennung, weil die Polizeyordnung in diesem Puncte noch durch kein anderes dem neuen Saalbuche angemessenes gesetzliches Regulativ abgeändert worden, auch das Amt Detmold die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß es bey der Verschreibung des in Frage seyenden Brautschatzes ganz ordnungsmäßig verfahren, keine Statte."

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlt werden.

Ueber diesen Fall will ich das *praejudicium*, welches auch in Ansehung des Regresses zum Colonat merkwürdig ist, ganz umständlich geben.

Die Regierungs-Canzley erkannte in Sachen des Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbrück, Amts Derlinghausen, wider den Col. Kroos und dessen Ehefrau zu Ewenhausen N. 13. der Bauerschaft Greste, die Erbfolge in das Kroosische Colonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgendergestalt:

„Daß des Recurrenten Klage nicht für unstatthaft zu halten, sondern der Bescheid des Amts Derlinghausen vom 9. Oct. 1792 (ist folgender):

Da der Uerbe vor Annahme des Colonats ohne Leibeserben verstorben, dessen leibliche Geschwister, worunter auch des Klägers Ehefrau gehört, vor jenem Absterben vom Colonate verheyräthet und abgefunden sind, die leibliche Mutter des verstorbenen Uerben noch am Leben ist und das Colonat adminis-

trirt, *führers Darstellung,*

*F*

*strirt,*



strirt, aus der letzten Ehe der leiblichen Mutter des Unerben noch ein unverheurathetes Kind vorhanden ist, und einem Kinde keine zwey Colonate zu Theil werden können, welches geschehen würde, wenn des Klägers Ehefrau das quästionirte erhielte, so hat die Klage nicht Statt.

aufzuheben, und Recursen, unerheblichen Einwendens ungeachtet, schuldig seyen, das Kroosfische Colonat, da die ihnen verschriebene Meyerjahre bereits im May 1792 abgelaufen sind, der Ehefrau des Recurrenten, als nunmehriger Unerbin desselben, gegen Wiedererstattung des dieser in Gemäßheit des Eheverschreibungs-Protocolls vom 31. Jun. 1789 [3] act. entrichteten Brautschazes an Gelde und Naturalien innerhalb 4 Wochen abzutreten und die gewöhnliche Leibzucht zu beziehen, auch derselben von Zeit der angestellten Klage die vom Colonate erhobenen Nutzungen, praevia liquidatione & deduct. deduc., zu vergüten."

#### Rationes decidendi.

"Dem als Recursens Ehefrau, des Cord Kroos nachgebliebene Witwe, sich mit Johann Arend Beuger wieder verheurathete, so wurde, besage des Eheverschreibungs-Protocolls vom 12. May 1766 [18] act. verabredet und festgestellt, daß den Vorkindern nach Landesgewohnheit die Güter verbleiben, und beyde neuen Eheleute von jetzt an noch 26 Jahre mehern, sodann aber solche dem Unerben abtreten und die gewöhnliche Leibzucht beziehen sollten.



ten. Und in diese Meyerjahre trat, besage Eheverschreibungs-Protocoll vom August 1771 [19] aEt. der Recurse, mit dem die Recursinn nach Ableben des Johann Arend Beuger zur anderweiten Ehe schritt.

Dieser dem in hiesigem Lande üblichen bekanten Colonatsrecht gemäßen Verabredung zufolge müssen also Recursen nach Ablauf der ihnen verschriebenen, bereits am 12. May 1792 geendigten 26 Meyerjahre das Colonat abtreten, und haben darauf, so lange noch eins ihrer Vorkinder lebt, kein Erbrecht, so wenig, als ihre in jetziger Ehe erzeugte Tochter. Ist folglich gleich der letzte männliche Uerbe im Jahre 1792 unverheurathet verstorben, so steht doch ohne allen Zweifel dessen, zu jenen Vorkindern gehörenden, ältesten leiblichen Schwester vermöge der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 die Erbfolge in das Colonat zu; und daß dies des Recurrenten Ehefrau sey, ist von Seiten des Recursen nicht in Abrede gestellt.

Es thut auch nichts zur Sache, daß diese sich im Jahr 1789 auf das Schlichtingsche Colonat verheurathet, und vom Kroosfischen den ihr verschriebenen Brautshaß erhalten hat. Denn dadurch gieng nach Colonatsrecht und Landesobservanz ihr künftiges Erbrecht, zumal hier kein eigenbehdriges oder meyerstädtisches Colonat in Frage ist, nicht verloren, und steht ihr auch die Landesverordnung vom 8. May 1786 nicht im Wege, da darinn nur die Verwandlung zweyer Colonnate in eines und keinesweges verboten ist, daß ein Colonus ein anderes zu dem seinigen



Landesgesetzmäßig erwerbe, oder ererbe. Nur muß Recurrent billig den, seiner Ehefrau von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstaten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Anspruch machen kann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Kroos die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristenfacultät zu Erfurt eingeholte, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz dabey gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlagen, daß Recurrent und dessen Ehefrau gedächtes Colonat dem Recursen für die prätendirten Meliorationen auf den Fall, daß ihm diese zuerkannt werden würden, zur Caution setzen sollte.

§. 71. Der Brautschaß, welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austermann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wider die Austermannsche Tochter, jetzt verheiligte Lüdekings in Altendonop, per decretum der Regierung=Canzley am 7. Sept. 1797 erkannt.

§. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Ueber



Ueber diesen Gegenstand ist bey der Regierung = Kanzley in Sachen des Meyer Uvenhaus zu Heiden wider den Meyer zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Anforderung der rückständigen Brautschaftheile nicht Statt finde; es wäre denn, daß Meyer Uvenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial = Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung interrumpirt worden sey. Dieß ist aber nicht geschehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

§. 73. Von dem rückständigen Brautshafe müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte dafür, daß, sobald der Brautshaf mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent *prae-via liquidatione* entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonnate abzusteuernde Kind sich verheuratet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonnatsbesizers ein, den völligen Brautshaf zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr anforderbar, da jener gewissermaßen *rem & pretium* zugleich benutzt, mithin zu deren Berichtigung nach dem *lege 2. C. de usur.* schuldig ist.

Es versteht sich aber, daß der Brautshaf gehörig liquidirt, mithin ein *liquidum* festgesetzt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angesetzt worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo



über diesen Punct ein Praejudicium noch nachgeführt ist.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen <sup>b)</sup> sind die Zinsen unanforderbar.

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschafte gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Lesmeyer wider den Col. Topp zu Wahlhausen am 3. April 1798 folgende Resolution:

„Wenn gleich bey Colonats-Elocationen es hergebracht ist, daß die von Brautschäfen rückständigen Viehtheile, das Kind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Elocations-Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Amt Detmold hat demnach den Col. Topp anzuweisen, das, von dem in Frage seyenden Brautschafte, außer den 10 Rthl., rückständige Kind und Schwein dem Supplicanten in Natur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jetzigen Werthe zu bezahlen etc.“

4. Cas

---

b) Siehe den Anhang.